

9. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – vom 04.05.2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 1

Vor § 1 wird die Überschrift „Abschnitt I“ eingefügt.

Nach § 14 wird eingefügt:

Abschnitt II

-Straßenaufbrüche-

Verfahrensablauf:

Grundsätzlich erhalten die Versorgungsunternehmen für die Arbeiten an ihrem jeweiligen Leitungsnetz eine Genehmigung, die kostenfrei erteilt wird, sofern dies verbindlich in Konzessionsverträgen geregelt ist. Dies betrifft nur so genannte Notmaßnahmen, also kurzfristige, nicht vorhersehbare Reparaturen am Leitungsnetz. Die Notmaßnahmen sind spätestens 24 Stunden nach Beginn der Maßnahme der Straßenaufbruchverwaltung anzuzeigen. Sollte diese Frist versäumt werden, wird ein Verspätungszuschlag nach Ziffer 16 des Gebührentarifs zu Abschnitt I erhoben.

Andere juristische oder natürliche Personen erhalten auf Antrag die Genehmigung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Nach Erteilung werden die Baustellen im Rahmen der Aufbruchkontrolle überwacht. Für den Fall, dass dabei gravierende Mängel festgestellt werden, die ein Eingreifen erfordern, wird

gemäß Ziffer 2 der Gebührentabelle (Abschnitt 2) ein weiterer Ortstermin in Rechnung gestellt.

Für die Bestätigung der ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten ist eine abschließende Besichtigung erforderlich, deren Kosten in die Genehmigungsgebühren einberechnet worden sind (siehe Ziffer 1). Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird nach den Nachbesserungsarbeiten ein weiterer Ortstermin vereinbart. Dieser Termin wird gemäß Ziffer 3, wie eventuell noch weitere Termine mit je 30,00 € berechnet.

Für die ordnungsgemäße Verdichtung ist ein entsprechendes Messprotokoll vorzulegen. Sofern die dafür erforderliche Druckplattenmessung mit dem städtischen Messgerät durchgeführt und protokolliert wird, wird hierfür eine pauschale Gebühr pro Messung erhoben (Ziffer 4).

Gebührenmaßstab:

In der örtlichen Gebührenhöhe ist gemäß § 9 VwKostG hinsichtlich des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und hinsichtlich der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, der Regelfall zugrunde gelegt. Wenn im Einzelfall der entstehende Verwaltungsaufwand und zusätzlich für den Begünstigten die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung oder auf Antrag des Gebührenschuldners dessen wirtschaftliche Verhältnisse erheblich vom Regelfall abweichen, ist der jeweilige Satz entsprechend zu ändern.

§ 15

Straßenaufbrüche

(1) Für die unten aufgeführten Amtshandlungen sind aufgrund

des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2914), in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995, zuletzt geändert am 25.03.2015 (GV NRW S. 312)

die in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu erheben.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum ist rechtzeitig (mindestens 5 Werktage) vor Beginn einer Maßnahme zu stellen.

Nach dem Gebührentarif zu Abschnitt I wird der Gebührentarif zu Abschnitt II eingefügt:

Gebührentarif

Abschnitt II

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Königswinter gemäß § 15

1.	Erteilung einer Genehmigung inklusive eines vorherigen Besichtigungstermins (Bestandsaufnahme) und abschließender mängelfreier Abnahme der Maßnahme	78,00 €
2.	je weiterer Ortstermin oder Abnahmetermin je angefangene halbe Stunde z.B. Zwischenabnahme, Beseitigung von Mängeln	35,00 €
3.	bei aufwändigeren Terminen je weitere angefangene halbe Stunde	26,00 €
4.	Verdichtungsmessung und Erstellen eines Messprotokolls je Messung zusätzlich zu den Ziffern 1 bis 3	25,00 €

Artikel 2

Die Änderung der Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fünzigste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS)
vom 04.05.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4,

6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen– Landeswassergesetz, LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24. Juni 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2015, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Grundstücken, für die die Beitragspflicht ab 01.01.2017 entsteht, ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist“

§ 10 – Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse - wird in Abs. 2 Satz 5 wie folgt ergänzt:

„ Die Indexzahlen betragen:

1996 = 83,9
2010 = 100,0
2011 = 101,7
2012 = 103,8
2013 = 105,2
2014 = 106,3
2015 = 109,0“

In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„ Die Kanalbenutzungsgebühr entsteht am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.“

In § 18 wird der Text des Abs. 4 in Abs. 3 am Ende angehängt. Abs. 4 entfällt.

Artikel II

Die Fünfzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 04.05.2016
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

Peter Wirtz